

klesiologische Begriff der *communio* läßt sich auf dreifache Weise ausfalten: a) Durch den Begriff der *communio* wird die unverwechselbare Eigenart der kirchlichen Gemeinschaft gegenüber rein menschlichen Gemeinschaftsformen ausgesprochen. Die *communio* der Kirche erwächst nicht aus rein menschlichem Vereinigungswillen, sondern ist göttliches Geschenk, dessen die Menschen teilhaftig werden können. b) *Communio* ist ein dynamischer Begriff, der geeignet ist, der Spannung gerecht zu werden, die sich zwischen der göttlichen Gabe und der menschlichen Aufgabe ergibt. Denn tatsächlich ist die Kirche Jesu Christi, zu der alle Getauften gehören, nicht identisch mit der katholischen Kirche. Deshalb wird die „*plena communio*“ von der „*communio, etsi non plena*“ der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften unterschieden. c) die „*communio plena*“ ist in rechtlicher Hinsicht durch eine dreifache Akzentuierung gekennzeichnet: Sie ist Gemeinschaft der Gläubigen (damit wird der personale Charakter der Kirche betont), sie ist hierarchische Gemeinschaft (d. h. sie ist hierarchisch strukturiert), sie ist Gemeinschaft der Kirchen (d. h. die Gesamtkirche besteht in und aus Partikularkirchen). G. versucht nun, von der (eben beschriebenen) *communio* her die *excommunicatio* (als ein Zentralbegriff des Strafrechts) zu umschreiben; und von der *excommunicatio* her soll das neue Verständnis der Sanktion in der Kirche erläutert werden. Das dritte Kapitel (193–293) des ersten Teils geht der Frage nach: Gibt es ein kanonisches Strafrecht? Oder anders formuliert: Steht die Kirche in der Verhängung der Strafen vielleicht im Widerspruch zu ihrem Wesen, eine Gemeinschaft der Liebe zu sein, die sich auf den freien Glaubensakt gründet? Die Antwort von G.: Zusammengenommen bilden Zensuren und Sühnstrafen ein System von kanonischen Sanktionen, das weder als Strafrecht im wahren und eigentlichen Sinn noch als ausschließlich disziplinäre Ordnung bezeichnet werden kann. Es handelt sich vielmehr um ein *System besonderer Art*, gekennzeichnet von Elementen der Buße und der Disziplin. Insofern nimmt das „Strafrecht“ der Kirche teil an dem (gegenüber dem staatlichen Recht) analogen Wesen des Kirchenrechts. Der zweite Teil des vorliegenden Buches („*Sanctio canonica*“ und „*communio*“). Zur Anwendbarkeit der kanonischen Sanktionen, 295–379) hat zwei Kapitel. Im ersten (301–347) referiert G. die Stellungnahmen zu seiner Doktorarbeit und weitere Studien (darunter den Strafrechtskommentar des Rezensenten). Insgesamt versucht G., das Strafrecht in das Buß- und Beichtrecht zu integrieren und darin gleichsam „aufzulösen“. Wie dieser Versuch zu verstehen ist, sieht man am besten, wenn man sich die nachkonziliare Redaktion des kirchlichen Strafrechts vor Augen führt. Im Entwurf (für das Buß- und Strafrecht) von 1973 war der Versuch gemacht worden, die Wirkungen der Exkommunikation und des Interdiktes insofern zu trennen, als auch der Gebannte bzw. Interdizierte die Beichte und die Krankensalbung sollte empfangen können. Der Gebannte bzw. Interdizierte sollte sich dann später (also nach der Beichte oder der Krankensalbung) wegen der entsprechenden Strafen an das Ordinariat wenden. Der Entwurf von 1973 wollte also Beichtrecht und Strafrecht trennen. G. dagegen möchte das Strafrecht in das Beichtrecht integrieren. Vom zweiten Kapitel (349–379) des zweiten Teils des vorliegenden Buches soll nun nur noch die abschließende Erwägung zitiert werden: Wie die vorliegende Monographie zeigt, „ist die Exkommunikation tatsächlich keine Strafe, denn ihre feststellende Natur macht sie zu einer Sanktion, deren Rechtswirkungen mit der Absolution des reuigen Gläubigen aufhören. Und da die Exkommunikation die typischste der von der Kirche angewandten Sanktionen ist, hat dies auch eine Konsequenz für die anderen Sanktionen von primärem Bußcharakter (wie die Zensuren) oder von primärem disziplinarischem Charakter (wie die Sühnensanktionen)“ (378 f.). – Verzeichnisse und Register (381–429) schließen dieses hervorragende Buch ab. Zum Schluß ein kleiner Hinweis: Meine (auf S. 303, A. 3 erwähnte) Rezension steht nicht an dem dort angegebenen Ort, sondern in: ThPh 62 (1987) 313–315. R. SEBOTT S. J.

HALLERMANN, HERIBERT, *Präsenz der Kirche an der Hochschule*. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Verfassung und zum pastoralen Auftrag der katholischen Hochschulgemeinden in Geschichte und Gegenwart. München: Don Bosco 1996. 501 S.

Der Autor (bis Oktober 1996 Referent für Schul-, Hochschul- und Akademieseelsorge in der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz) gibt das Ziel seiner

*Arbeit* (die vorliegende Untersuchung wurde im SS 1996 von der Theologischen Fakultät Trier als Doktordissertation angenommen; betreut wurde die Arbeit von I. Riedel-Spangenberg) folgendermaßen an: „Wenn fehlende rechtliche Klarheit darüber, was Hochschulgemeinden in der kirchenrechtlichen Verfassung sind, zu Unzulänglichkeiten und Fehlentwicklungen in der Hochschulpastoral geführt hat, dann müßte eine kirchenrechtliche Klärung dieser Frage ein Beitrag dazu sein können, Unzulänglichkeiten und Fehlentwicklungen zu begegnen und beizutragen zu einer guten Weiterentwicklung der Hochschulpastoral“ (25). Das vorliegende Buch hat drei Teile und 15 Kapitel. Im ersten Teil (Die Entstehung und Entwicklung der katholischen Studenten- und Hochschulgemeinden, 43–151) handelt das erste Kapitel von der Präsenz der Kirche an der Hochschule und das zweite Kapitel von der Entwicklung der Studentenseelsorge. Die Studentenseelsorge im heutigen Verständnis entstand aus der privaten Initiative von Gläubigen, die geistlicher, moralischer und materieller Not unter den Studierenden wehren wollten. Dabei organisierten sie sich zunächst in den Marianischen Kongregationen als Zusammenschlüssen kirchlichen Rechts sowie in vielfältigen Vereinen staatlichen Rechts. Das dritte Kapitel des ersten Teils handelt von der heutigen Situation der katholischen Hochschulgemeinden. Diese Situation ist sowohl von der Situation der Hochschulen wie auch von Entwicklungen in den Gemeinden selber wesentlich geprägt. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es heute 143 katholische Studenten- und Hochschulgemeinden, die an Universitäten und Fachhochschulen tätig sind. Sie nehmen seelsorgliche Aufgaben für etwa 800 000 katholische Studierende wahr. Mit dem Ausbau des tertiären Bildungssektors hat die Zahl der Studierenden stark zugenommen. Eine wichtige Rolle in der Arbeit der Studenten- und Hochschulgemeinden spielen die Zusammenschlüsse in der Hochschulpastoral. Die Priester und Laien, die in den Studenten- und Hochschulgemeinden tätig sind, haben sich in der „Konferenz für katholische Hochschulpastoral“ (KHP) zusammengeschlossen, die einen wesentlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Fortbildung ihrer Mitglieder sieht. Studenten- und Hochschulgemeinden an Universitäten haben sich in der „Arbeitsgemeinschaft katholischer Studenten- und Hochschulgemeinden“ (AGG) zusammengeschlossen, Gemeinden an Fachhochschulen bilden die „Einigung katholischer Studenten an Fachhochschulen“ (EKSF). Beide Zusammenschlüsse haben die Aufgabe, ihre Mitglieder subsidiär zu unterstützen. Der zweite Teil des vorliegenden Buches (Die katholischen Studenten- und Hochschulgemeinden im Kirchenrecht vom CIC/1917 bis zum geltenden Recht, 152–443) enthält die Kapitel 4 bis 14. Im vierten Kapitel geht es um die Studentenseelsorge im CIC/1917 und in der nachkodikarischen Hochschulgesetzgebung. Unter dem gemeinsamen Oberbegriff „schola“, der immer eine katholische Schule bezeichnet, spricht der CIC auch von der „universitas“. Zu den Definitionsmerkmalen der katholischen Schule und Universität gehört die pflichtgemäße „institutio religiosa et moralis“. Für die Studierenden an Hochschulen fordert der Codex eine „plenior religionis doctrina“, die institutionell von der Hochschule geleistet und durch fromme und gelehrte Priester wahrgenommen werden soll. Aus der Sicht des universalkirchlichen Gesetzgebers besteht kein Bedarf nach einer von der Hochschule unabhängigen Studentenseelsorge. Die Studentenseelsorge wird also zunächst im Rahmen der Schulseelsorge wahrgenommen. In der nachkodikarischen Gesetzgebung für die kirchlichen Hochschulen durch die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ werden keine unmittelbaren Aussagen zur Studentenseelsorge gemacht. Erst in der späteren Erarbeitung eigener Normen für die katholischen Hochschulen kommt die Studenten- und Hochschuleelsorge als eigenständige Aufgabe der Kirche in den Blick. Im fünften Kapitel geht es um die Hochschulpastoral im nachkonziliaren Recht. Das pastorale Schreiben der Kongregation für das katholische Bildungswesen und des päpstlichen Rates für die Laien vom 15. Juli 1976 über die Hochschulpastoral legt einige wesentliche Elemente für das Verständnis der Hochschulpastoral dar: Hochschulpastoral soll an allen Hochschulen für alle Hochschulangehörigen geschehen. Die katholischen Universitäten sind als vom christlichen Geist inspirierte Universitätsgemeinschaften ein wesentlicher Faktor in der Hochschulpastoral. Apostolische Bewegungen und Vereinigungen, Universitätspfarreien, nichtpastorale Hochschulgemeinden, theologische Institute und Lehrstühle, Studentenwohnheime und Universitätsclubs sind institutionelle Formen der Hochschulpastoral. Das sechste Kapitel

behandelt die katholische Hochschulpastoral in den Aussagen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und im siebten Kapitel geht es um die partikularrechtliche Struktur der katholischen Studentengemeinden in der (ehemaligen) DDR. Das achte Kapitel gibt einen Überblick über die nachsynodalen partikularrechtlichen Bestimmungen für die Arbeit der katholischen Studenten- und Hochschulgemeinden in einzelnen deutschen Bistümern. Erwähnt werden die Richtlinien im Erzbistum Köln, im Bistum Münster und in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Von besonderer Bedeutung ist das neunte Kapitel (Die Bestimmungen zur Hochschulpastoral in den geltenden universalkirchlichen Gesetzbüchern, also im CIC/1983 und im CCEO). Im CIC/1983 ist es der can. 813, der die Hochschulpastoral regelt. Er lautet: „Episcopus dioecesanus impensam habeat curam pastoraalem studentium, etiam per parociae erectionem, vel saltem per sacerdotes ad hoc stabilius deputatos, et provideat ut apud universitates, etiam non catholicas, centra habeantur universitaria catholica, quae iuventuti adiutorio sint, praesertim spirituali.“ Das zehnte Kapitel (Rechtliche Möglichkeiten zur Verwirklichung der Hochschulpastoral im CIC/1983) zieht die Konsequenzen aus can. 813. Die Hochschulpastoral kann entweder in einer Pfarrei verwirklicht werden oder durch besondere Seelsorgeämter („Kaplan“, Kirchenrektor, Moderator) oder durch einen (kirchlichen) Verein. Im elften Kapitel geht es um die Hochschulpastoral in der nachkodikarischen Gesetzgebung. Erwähnt werden die Apostolische Konstitution „Ex corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990 und das gemeinsame Schreiben mehrerer Dikasterien der römischen Kurie „Die Präsenz der Kirche an der Universität und in der universitären Kultur“ vom 22. Mai 1994. Das zwölfte Kapitel geht den diözesanen Bestimmungen zur Hochschulpastoral nach dem Erscheinen des Codex von 1983 nach. Es erwähnt die Ordnungen in den Diözesen Rottenburg-Stuttgart, Hildesheim und Essen. Kapitel 13 behandelt das Verhältnis von Kirche und Staat bezüglich der Hochschulpastoral. Die Hochschulpastoral gehört zu den in Deutschland verfassungsrechtlich garantierten eigenen Angelegenheiten der Kirche und grundsätzlich nicht zu den Aufgaben, die von Kirche und Staat kooperativ wahrgenommen werden. Der dritte Teil des vorliegenden Buches (die Weiterentwicklung der katholischen Hochschulpastoral, 444–471) hat nur ein, nämlich das 15. Kapitel. Es geht um den Beitrag des Kirchenrechts zur Weiterentwicklung der katholischen Hochschulpastoral. Der Verfasser meint ein Defizit feststellen zu müssen. „Am Ende dieser Studie bleibt der Eindruck, daß sowohl hinsichtlich des Auftrags der Hochschulpastoral wie auch hinsichtlich der vom kirchlichen Recht gegebenen Verwirklichungsmöglichkeiten die Rezeption des c. 813 CIC/1983 weithin noch aussteht“ (470). Ein Quellenverzeichnis (471–483) und ein Literaturverzeichnis (484–501) schließen diese hervorragende Arbeit ab. Auf hohem Niveau (aber dennoch völlig unprätentiös) versucht Hallermann, die Verfassung und den pastoralen Auftrag der katholischen Hochschulgemeinden in Geschichte und Gegenwart zu beschreiben. Ich habe viel aus der Lektüre des Buches gelernt.

R. SEBOTT S. J.

ARS BONI ET AEQUI. GESAMMELTE SCHRIFTEN VON BRUNO PRIMETSHOFER. Hrsg. *Josef Kremsmair* und *Helmut Pree* (Kanonistische Studien und Texte 44). Berlin: Duncker & Humblot 1997. XXII/1119 S.

Aus Anlaß der Emeritierung des bekannten Wiener Kirchenrechtlers Bruno Primetshofer (geb. 1929) haben Josef Kremsmair und Helmut Pree die wichtigeren Aufsätze von Primetshofer in Form eines Sammelbandes veröffentlicht. Das vorliegende stattliche Buch enthält 58 Beiträge, die in die folgenden Gruppen eingeteilt sind: Rechtsgeschichte (1–166), Grundfragen (167–270), Verfassungsrecht (271–446), Ordensrecht (447–667), Eherecht (669–933), Staatskirchenrecht (935–1070). Auf einige der Aufsätze möchte ich eigens hinweisen. In dem Beitrag „Der Weg der Kirche ins 21. Jahrhundert und das kanonische Recht“ (169–180) wird noch einmal daran erinnert, welche Bedeutung Papst Johannes XXIII (1958–1963) für das „aggiornamento del Codice del Diritto Canonico“ hatte. Inzwischen wurde der CIC/1983 veröffentlicht; dieses Gesetzgebungswerk wird den Weg der Kirche in das kommende Jahrtausend maßgebend bestimmen. Gibt es eine „Konfessionsübergreifende Jurisdiktion?“ (249–270). Wie jede Rechtsordnung arbeitet auch die kanonische mit dem rechtstechnischen Mittel des Ver-